
**Muster-
Fusionsvertrag**

für

die Einwohnergemeinden

...
und
...

Fassung 9. Oktober 2008

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden ... und ... beschliessen gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Einwohnergemeinden ... und ... vereinbaren, dass sie sich zur neuen Einwohnergemeinde ... zusammen schliessen.
Inhalt des Vertrags	Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt: <ul style="list-style-type: none">a) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden ... und ... ,b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,c) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,d) der Name und das Wappen der neuen Einwohnergemeinde ... ,e) die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde ... nach dem Zusammenschluss,f) die öffentlichen Aufgaben und Abgaben,g) die Überführung der Organe und des Personals der Einwohnergemeinde ... in die neue Einwohnergemeinde ... ,h) der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen der Einwohnergemeinden ...und..... auf die neue Einwohnergemeinde ... ,i) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,k) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden.
Treuepflicht	Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. ² Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen. ³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich <ul style="list-style-type: none">a) neue Aufgaben übernehmen,b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,c) erhebliche Investitionen tätigen.
Inventare	Art. 4 Die folgenden in den Anhängen aufgeführten Inventare bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags: <ul style="list-style-type: none">a) Inventar der bestehenden Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden unter Angabe von deren Weitergeltung, Aufhebung oder

- Anpassung nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss (**Anhang 3**),
- b) Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 4**),
 - c) Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen (**Anhang 5**),
 - d) Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 6**).
 - e) Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 7**),
 - f) Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen) (**Anhang 8**),
 - g) der Finanzplan inkl. geplante Investitionen der neuen Einwohnergemeinde ... für die Jahre ... (**Anhang 9**).

2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen

Art. 5¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und das Organisationsreglement [ggf.: sowie das Abstimmungs- und Wahlreglement] der neuen Einwohnergemeinde ... werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und das Organisationsreglement [ggf.: sowie das Abstimmungs- und Wahlreglement] finden in den vertragschliessenden Gemeinden am selben Tag statt.

³ Eine zustimmende Gemeinde bleibt während sechs Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.

⁴ Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen. In diesem Fall tritt das neue Organisationsreglement [ggf.: sowie das Abstimmungs- und Wahlreglement] nicht in Kraft.

⁵ Wird das neue Organisationsreglement [ggf.: oder das Abstimmungs- und Wahlreglement] von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, sind die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten innert vier Monaten ein überarbeitetes Reglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

Art. 6¹ Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden ... und ... wird am ... rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern.

² Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die neue Einwohnergemeinde ... die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden an (Gesamtnachfolge).

Vermögensübergang; Haftung

Art. 7¹ Die Vermögen der vertragschliessenden Gemeinden gehen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (...) mit allen Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde ... über.

² Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Einwohnergemeinde ... gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vor-

behalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Vollzug

Art. 8 ¹ Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Nach ... [Datum des Zusammenschlusses] obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde

3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/Burgemeinden

Art. 9 Die Kirchgemeinden und Burgemeinden sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

Art. 10 Die neue Einwohnergemeinde ... tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden in bestehenden Gemeindeverbänden an (Anhang 5).

4. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen

Art. 11 ¹ Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet

² Die Ortsteile tragen die Namen ... und

³ Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.

Gebiet

Art. 12 Die neue Einwohnergemeinde ... umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden ... und

Grenzen

Art. 13 ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der neuen Einwohnergemeinde

² Der Grenzverlauf ist im **Anhang 1** kartografisch dargestellt.

Wappen

Art. 14 Das Wappen der neuen Einwohnergemeinde ... ist im **Anhang 2** dargestellt.

5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde ... nach dem Zusammenschluss

Organe

Art. 15 Die Organe der neuen Einwohnergemeinde ... sind:

- a) die Stimmberechtigten *[ggf.: handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung oder Urnenwahlen,]*,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

Aufgaben

Art. 16 ¹ Die neue Einwohnergemeinde ... erfüllt grundsätzlich die Aufgaben, die durch die vertragschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind.

² Das Nähere regelt das Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde

Zuständigkeiten

Art. 17 Die Einzelheiten der Zuständigkeitsordnung sind im Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde ... geregelt.

6. Überführung der Organe und des Personals

Organe

Art. 18 ¹ Die Amtsdauer der Organe der vertragschliessenden Gemeinden endet mit der Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde ... gemäss den Bestimmungen im Organisationsreglement *[ggf.: sowie das Abstimmungs- und Wahlreglement]* der neuen Einwohnergemeinde

² Die bisherigen Organe der vertragschliessenden Gemeinden behalten ihre Zuständigkeiten innerhalb der alten Grenzen bis zur Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde ... Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in diesem Fusionsvertrag und im Organisationsreglement *[ggf.: sowie das Abstimmungs- und Wahlreglement]* der neuen Einwohnergemeinde ...

Variante: ² Die bisherigen Organe der Einwohnergemeinde ... *[1 oder 2]* werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses aufgelöst. Die Organe der bisherigen Einwohnergemeinde ... *[2 oder 1]* behalten ihre Zuständigkeiten innerhalb der neuen Grenzen bis zur Neubestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesem Vertrag und im Organisationsreglement *[ggf.: sowie das Abstimmungs- und Wahlreglement]* der neuen Einwohnergemeinde

³ Nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch den Grossen Rat des Kantons werden nach Massgabe des Organisationsreglements *[ggf.: und des Abstimmungs- und Wahlreglements]* der neuen Einwohnergemeinde ... auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Art. 6) gewählt:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident *[ggf. und die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident]* der neuen Einwohnergemeinde ...,
- b) die Mitglieder des Gemeinderats der neuen Einwohnergemeinde

⁴ Für die Wahlen nach Absatz 3 bilden die vertragschliessenden Gemeinden einen Wahlkreis. Wählbar und wahlberechtigt sind die in den vertragschliessenden Gemeinden stimmberechtigten Personen.

⁵ Die übrigen Organe der neuen Einwohnergemeinde ... werden nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements und des Abstimmungs- und Wahlreglements der Einwohnergemeinde ... gewählt.

⁶ Das Organisationsreglement [ggf.: sowie das Abstimmungs- und Wahlreglement] der neuen Einwohnergemeinde ... enthält die nötigen Übergangsregelungen.

Personal; Pensionskasse

Art. 19 ¹ Das Personal der vertragschliessenden Einwohnergemeinden wird durch die neue Einwohnergemeinde ... unter Wahrung eines bis am ... geltenden lohnmässigen Besitzstandes übernommen.

² Die neue Einwohnergemeinde ... übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der bisherigen Gemeinde

³ Die bei einer anderen Pensionskasse versicherten Personen bleiben dieser angeschlossen. Die neue Einwohnergemeinde wird über die nötigen Anpassungen beschliessen.

⁴ Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde ... [ggf.: der neuen Einwohnergemeinde ...].

Variante: Art. 19 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde ... [1 oder 2] wird durch die neue Einwohnergemeinde ... nicht übernommen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde ... sorgt dafür, dass bestehende Anstellungsverhältnisse unter Beachtung der ordentlichen Kündigungsfristen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses aufgelöst werden.

² Das Personal der Einwohnergemeinde ... [2 oder 1] wird nach dem Zusammenschluss unverändert weiterbeschäftigt.

³ Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde ...

7. Jahresrechnung und Voranschlag

Genehmigung der letzten Rechnung

Art. 20 ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen ... [Rechnung des der Fusion vorausgehenden Jahres] der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.

² Die Genehmigung der Jahresrechnungen ... [Rechnung des der Fusion vorausgehenden Jahres] der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der neuen Einwohnergemeinde

Voranschlag

Art. 21 ¹ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr ... [Voranschlag ab Zeitpunkt Fusion] sowie der Finanzplan für die Jahre ... werden durch die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

² Die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde ... genehmigen den Voranschlag der Laufenden Rechnung einschliesslich die Anlage der obligatorischen sowie der Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das

Jahr ... an der ersten Versammlung im Jahr ... nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde

8. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte **Art. 22** Die neue Einwohnergemeinde ... führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen **Art. 23** Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden ... und ... zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern.

Anwendbares Recht **Art. 24** Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Kostenverteiler **Art. 25** Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die neue Einwohnergemeinde ... übernommen.

Rücktritt vom Vertrag **Art. 26** ¹ Eine vertragschliessende Gemeinde kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Stimmberechtigten dieser Gemeinde dies beschliessen.
² Nach der Genehmigung des Vertrages durch den Grossen Rat des Kantons Bern ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten **Art. 27** Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter zuständig.

Eintritt der Rechtswirkungen **Art. 28** ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft.
² Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Erlasse: Grundsatz **Art. 29** ¹ Bis zum Inkrafttreten der Erlasse der neuen Einwohnergemeinde ... gelten die im Anhang 3 bezeichneten Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden als Rechtsgrundlagen der neuen Einwohnergemeinde ... Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültige Fassung der betreffenden Erlasse.

Variante: ¹ Die im Anhang 3 bezeichneten Erlasse der Einwohnergemeinde ... [1 oder 2] gelten bis zum Inkrafttreten der Erlasse der neuen Einwohnergemeinde ... als Rechtsgrundlagen der neuen Einwohnergemeinde Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültige Fassung der betreffenden Erlasse. Die Erlasse der Einwohnergemeinde ... [2 oder 1] werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses aufgehoben.

² Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung im Organisationsreglement der neuen Einwoh-

nergemeinde

³ Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden (**Variante: Erlasse der Einwohnergemeinde ... [1 oder 2]**) gelten nur insoweit weiter, als sie diesem Vertrag, dem Organisationsreglement und dem Wahl- und Abstimmungsreglement der neuen Einwohnergemeinde ... nicht widersprechen.

Raumplanung und baurechtliche Grundordnung

Art. 30 ¹ Die baurechtlichen Grundordnungen der vertragschliessenden Gemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für das gesamte Gebiet der neuen Einwohnergemeinde ... gültigen baurechtlichen Grundordnung.

² Die baurechtliche Grundordnung für das Gebiet der neuen Einwohnergemeinde ... wird den Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde ... spätestens im Jahr ... zum Beschluss unterbreitet.

Variante 1 (falls im Fusionszeitpunkt eine der vertragschliessenden Gemeinden über keine Ortsplanung verfügt):

Art. 30 ¹ Die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde ... behält innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen baurechtlichen Grundordnung für das Gebiet der neuen Einwohnergemeinde ...

² Das Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinde ... verbleibt in der Landwirtschaftszone. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in rechtskräftigen Überbauungsordnungen der bisherigen Einwohnergemeinde...

³ Die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gebiet der neuen Einwohnergemeinde ... wird den Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde ... spätestens im Jahr ... zum Beschluss unterbreitet.

Variante 2 (falls im Fusionszeitpunkt keine der vertragschliessenden Gemeinden über eine Ortsplanung verfügt):

Art. 30 ¹ Den Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde ... wird spätestens im Jahr ... eine baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gebiet der neuen Einwohnergemeinde ... zum Beschluss unterbreitet.

² Bis zum Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung für das Gebiet der neuen Einwohnergemeinde ... verblieben die Gebiete der vertragschliessenden Gemeinden in der Landwirtschaftszone. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in rechtskräftigen Überbauungsordnungen der vertragschliessenden Gemeinden.

Abgaben und Gebühren

Art. 31 ¹ Die Steueranlage für das Jahr ... [Steueranlage für Jahr ab Fusion] wird durch die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde ... nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss festgelegt.

² Für die übrigen Abgaben gelten nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss die abgaberechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde ... , insbesondere das Gebührenreglement vom

Salvatorische Klausel

Art. 32 ¹ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine rechtmässige Bestimmung zu ersetzen.

²Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3 GG)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde ... am...

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde ... am...

Namens der Einwohnergemeinde ...

Namens der Einwohnergemeinde ...

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Genehmigt durch die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern am

Anhänge zum Fusionsvertrag:

1. Anhang Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
2. Anhang Gemeindewappen der Einwohnergemeinde ...
3. Anhang Inventar der bestehenden Erlasse und Beschlüsse der vertragschliessenden Gemeinden (mit Angabe von deren Weitergeltung, Aufhebung oder Anpassung nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss)
4. Anhang Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden
5. Anhang Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen
6. Anhang Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden
7. Anhang Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden
8. Anhang Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen)
9. Anhang Finanzplan inkl. geplante Investitionen der Einwohnergemeinde ... für die Jahre
.....

Fassung Oktober 2008

Fassung Oktober 2008

Anhang 3: Inventar der bestehenden Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden (inkl. Angabe von deren Weitergeltung, Aufhebung oder Anpassung nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss)

A. Einwohnergemeinde ...

<i>Titel</i>	<i>Datum</i>	<i>Weitergeltung / Aufhebung / Anpassung nach Zusammenschluss</i>	<i>Bemerkungen</i>
Beispiele:			
Organisationsreglement	1.9.2001	Aufgehoben	Aufgehoben per 1.1.2011.
Baureglement	1.4.1989	Weitergeltung innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen	Gilt innerhalb der alten Grenzen bis zum Inkrafttreten einer neuen baurechtlichen Grundordnung (Art. 30 Fusionsvertrag).

B. Einwohnergemeinde ...

<i>Titel</i>	<i>Datum</i>	<i>Weitergeltung / Aufhebung / Anpassung nach Zusammenschluss</i>	<i>Bemerkungen</i>
Beispiele:			
Organisationsreglement	3.11.2000	Aufgehoben	Aufgehoben per 1.1.2011
Gebührenreglement	4.12.2001	Aufgehoben	Aufgehoben per 1.1.2011.

Anhang 4: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragsschliessenden Gemeinden

A. Einwohnergemeinde ...

Finanzvermögen

Parz. - Nr.	Lage	Art	Halt m ²	Erwerbsart / Datum	Erwerbspreis CHF	amtl. Wert CHF	GVB-Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten
	Beispiele:							
999	Musterweg 1	Wohnhaus	500	Kauf 1.1.1944	250'000	800'000	1'200'000	Mietvertrag
111	Beispielweg 2	Speicher	800	Schenkung 31.12.1918	-	420'000	800'000	Pachtvertrag

Verwaltungsvermögen

Parz. - Nr.	Lage	Art	Halt m ²	Erwerbsart / Datum	Erwerbspreis CHF	amtl. Wert CHF	GVB-Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten

Anhang 5: Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen

A. Einwohnergemeinde ...

Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden

Name	Zweck	Art / Rechtsform	Beitritt	Austritt	Bemerkungen
Beispiele:					
Gemeindeverband XY	Begräbniswesen	GV	1. Jan. 2001		Neue EG ... tritt Rechtsnachfolge an (Art. ... Fusionsvertrag).
Gemeindeverband Z	ARA	GV	1. Jan. 2000	per 31. Dez. 2009	Kündigung innert Frist (6 Monate) erfolgt.

Mitgliedschaften und Beteiligungen in anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen

Name	Zweck	Art / Rechtsform	Beitritt	Austritt	Bemerkungen
Beispiele:					
Amtsanzeiger ...	Herausgabe Amtsanzeiger	Verein	2.3.1964		Neue EG ... tritt Rechtsnachfolge an (Art. ... Fusionsvertrag)

B. Einwohnergemeinde ...

Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden

Name	Zweck	Art / Rechtsform	Vertretung Gemeinde	Grundlage	Beitritt	Austritt	Bemerkungen

Mitgliedschaften und Beteiligungen in anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen

Name	Zweck	Art / Rechtsform	Mitgliedschaft / Beteiligung	Grundlage	Beitritt	Austritt	Bemerkungen

Anhang 6: Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragsschliessenden Gemeinden

A. Einwohnergemeinde ...

Datum Vertragsschluss	Vertragspartner	Inhalt	Bemerkungen
Beispiele:			
1.1.1999	EG X	Kindergarten (Sitzgemeindemodell)	Befristet bis 31.12.1015
1.2.1977	H. + U. Muster, Beispielhausen	Baurechtsvertrag	Neue EG ... tritt... Rechtsnachfolge an (Art. ... Fusionsvertrag)

B. Einwohnergemeinde ...

Datum Vertragsschluss	Vertragspartner	Inhalt	Bemerkungen

Anhang 8: Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen)

A. Einwohnergemeinde ...

Kto.	Bezeichnung	Bestand in CHF	Bemerkungen
1	Aktiven		
10	Finanzvermögen		
100	<i>Flüssige Mittel</i>		
1000	Kasse		
1001	Post		
1002	Banken		
101	<i>Guthaben</i>		
1010	Vorschüsse		
1011	Kontokorrente		
1012	Steuerguthaben		
1013	Rückerstattungen von Gemeinwesen		
...	...		
11	Verwaltungsvermögen		
114	<i>Sachgüter</i>		
1140	Grundstücke		
1141	Tiefbauten		
...	...		
...	...		
12	Spezialfinanzierungen		
128	<i>Vorschüsse für Spezialfinanzierungen</i>		
1280	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen gestützt auf übergeordnetes Recht		
1281	Vorschüsse für		
13	Bilanzfehlbetrag		
139	<i>Bilanzfehlbetrag</i>		
1390	Bilanzfehlbetrag		
2	Passiven		
20	Fremdkapital		
200	<i>Laufende Verpflichtungen</i>		
2000	Kreditoren		
2001	Depotgelder		
2003	Entschädigungen an Gemeinwesen		
...	...		
...	...		
...	...		
22	Spezialfinanzierungen		
228	<i>Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen</i>		
2280	Spezialfinanzierungen gestützt auf		

Kto.	Bezeichnung	Bestand in CHF	Bemerkungen
	übergeordnetes Recht		
2281	Spezialfinanzierungen gestützt auf Gemeindereglemente		
23	Eigenkapital		
239	<i>Eigenkapital</i>		
2390	Eigenkapital		

Fassung Oktober 2008

B. Einwohnergemeinde ...

Kto.	Bezeichnung	Bestand in CHF	Bemerkungen
1	Aktiven		
10	Finanzvermögen		
100	<i>Flüssige Mittel</i>		
1000	Kasse		
1001	Post		
1002	Banken		
101	<i>Guthaben</i>		
1010	Vorschüsse		
1011	Kontokorrente		
1012	Steuerguthaben		
1013	Rückerstattungen von Gemeinwesen		
...	...		
11	Verwaltungsvermögen		
114	<i>Sachgüter</i>		
1140	Grundstücke		
1141	Tiefbauten		
...	...		
...	...		
12	Spezialfinanzierungen		
128	<i>Vorschüsse für Spezialfinanzierungen</i>		
1280	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen gestützt auf übergeordnetes Recht		
1281	Vorschüsse für		
13	Bilanzfehlbetrag		
139	<i>Bilanzfehlbetrag</i>		
1390	Bilanzfehlbetrag		
2	Passiven		
20	Fremdkapital		
200	<i>Laufende Verpflichtungen</i>		
2000	Kreditoren		
2001	Depotgelder		
2003	Entschädigungen an Gemeinwesen		
...	...		
...	...		
...	...		
22	Spezialfinanzierungen		
228	<i>Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen</i>		
2280	Spezialfinanzierungen gestützt auf übergeordnetes Recht		
2281	Spezialfinanzierungen gestützt auf Gemeindereglemente		

Kto.	Bezeichnung	Bestand in CHF	Bemerkungen
23	Eigenkapital		
239	<i>Eigenkapital</i>		
2390	Eigenkapital		

Fassung Oktober 2008

Anhang 9: Finanzplan inkl. geplante Investitionen der neuen Einwohnergemeinde ... für die Jahre

Fassung Oktober 2008